



Vorgehen zur Geltendmachung zusätzlicher Ferien- und Feiertagsentschädigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Das Kantonsgericht Luzern geht in einem [Entscheid von Februar 2021](#) davon aus, dass entgegen der heutigen Praxis beim summarischen Abrechnungsverfahren Ferien- und Feiertage von Beschäftigten im Monatslohn bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu berücksichtigen seien. Das SECO teilt diese Ansicht nicht und hält fest, dass aktuell kein Anspruch auf KAE für Ferien- und Feiertage bestehe. Die Unternehmen seien daher gebeten, keine entsprechenden Anträge einzureichen. Weiter teilt das SECO mit, diesen Entscheid beim Bundesgericht anzufechten und sich während des laufenden Verfahrens nicht weiter zu dieser Frage zu äussern ([Information bezüglich Bemessung der KAE \[Ferien- und Feiertage\]](#)).

Verschiedene nationale Berufsverbände (insbesondere GastroSuisse und Hotelleriesuisse) haben ihren Mitgliedern empfohlen, Zuschläge für Ferien- und Feiertagsentschädigung nachzufordern. Falls ein Betrieb dies möchte, erfordern die relevanten gesetzlichen Grundlagen bzw. die geltenden [Weisungen des SECO](#) (vgl. Ziff 2.29) je nach Abrechnungsperiode eine unterschiedliche Vorgehensweise.

Unternehmungen im Kanton Graubünden, welche KAE mit der Arbeitslosenkasse Graubünden¹ abrechnen und die erwähnten Zuschläge für ihre Mitarbeitenden im Monatslohn nachfordern möchten, stellen dem KIGA bzw. der Arbeitslosenkasse ein Gesuch² mit folgenden Anträgen:

1. Abrechnungen über Abrechnungsperioden, welche länger als 90 Tage vor der Gesucheinreichung erstellt wurden, sollen in Wiedererwägung gezogen werden.
2. Über Abrechnungen, welche in den letzten 90 Tagen vor Gesucheinreichung erstellt wurden, soll eine Verfügung erlassen werden.
3. Über alle künftigen Abrechnungen soll ebenfalls jeweils eine Verfügung erlassen werden.

Das KIGA bestätigt der Unternehmung anschliessend den Eingang des Gesuchs, verbunden mit der Mitteilung, dass das Gesuch vorerst nicht behandelt wird.

Bei im Gesuch erwähnten Abrechnungen, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegen, sowie auf Hinweis hin auch bei künftigen Abrechnungen, erlässt die Arbeitslosenkasse Graubünden über die Abrechnung(en) jeweils eine Verfügung. Diese Verfügungen werden zeitlich etwas später als die jeweiligen Abrechnungen erlassen, wodurch sichergestellt ist, dass dies zu keiner Verzögerung der (unstrittigen) Auszahlungen führt. **Um die Chance auf eine Nachzahlung der erwähnten Entschädigungen zu wahren, muss die Unternehmung jede Verfügung zu einzelnen Abrechnungsperioden innert 30 Tagen mittels Einsprache² anfechten.**

Auch diese Einsprachen werden in der Folge nicht behandelt, bis das Bundesgericht entscheidet und das SECO neue Weisungen erlässt.

¹ Unternehmungen, welche bei einer anderen Arbeitslosenkasse als der Arbeitslosenkasse Graubünden (z.B. Syna, Unia, OCST etc.) KAE abrechnen, erkundigen sich bitte bei der jeweiligen Kasse über das detaillierte Vorgehen hinsichtlich künftiger Abrechnungsperioden (vgl. Ziffer 3. oben).

² Die Arbeitgeberverbände (GastroSuisse, Hotelleriesuisse, Handelskammer, Gewerbeverband) stellen ihren Mitgliedern entsprechende Mustervorlagen zur Verfügung.